

Verpackungsvorschriften und Anlieferbedingungen

Stand: Dezember 2011

I. Verpackungsvorschriften

Grundsatz

Diese Verpackungsvorschrift gilt für alle Lieferanten der Logocos AG. Die Verpackung ist nach ökologischen, ökonomischen und qualitativen Kriterien auszulegen. Grundsätzlich sind nur tauschfähige oder recyclingfähige Verpackungen zugelassen.

Wir tragen gemeinsam mit unseren Lieferanten Sorge dafür, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele der Umweltgesetzgebung nach folgenden Prioritäten eingehalten werden:

- 1) Vermeidung: Das Volumen und das Gewicht sind auf das Notwendige beschränkt, d. h. die Verpackung darf nicht größer und aufwändiger sein, als es zum Schutz der Ware unbedingt von Nöten ist.
- 2) Verminderung: Verwendung und kontinuierliche Verbesserung wieder verwertbarer Verpackungen
- 3) Stoffliche Verwertung: Es sollen umweltverträgliche, stofflich verwertbare Materialien für alle Arten von Verpackungen eingesetzt werden. Die Verwertung sollte möglichst nahe des Anfall-Ortes durchgeführt werden, um die Rückgabe über die Anlieferkette und den damit verbundenen Transportaufwand zu vermeiden.

II. Verpackung

Die Planung der Verpackung hat nach Gesichtspunkten der Logistik, Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen. Die Verpackungsmaterialien müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Symbole und Stoffnummern tragen.

1. Verpackungsarten

Folgende Verpackungsarten kommen in der logistischen Kette zum Einsatz:

- **Mehrwegverpackungen**
Holz-Flachpaletten (FP)
Maße 800 x 1200 mm (Europaletten)
Bei Fertigware Höhe inkl. Palette max. 1400 mm, Bruttogewicht max. 750 kg
Bei Packmitteln Höhe inkl. Palette max. 1800 mm, Bruttogewicht max. 750 kg
- **Einwegverpackungen**
Einweg – Schutzverpackungen
Einweg – Kartonagen
Einweg – Paletten sind jeweils im Einzelfall seitens des Wareneingangs der Logocos AG mit Abmessungen und Gewicht freizugeben
Einweg – Verpackungshilfsmittel

2. Mehrweg-Verpackungen

Die Logocos AG gibt bei ökologischer und ökonomischer Gleichbewertung Mehrweg-Ladungsträgern den Vorzug gegenüber Einweg-Verpackungen.

Mehrweg-Verpackungen sind im funktionsfähigen Zustand bei der Logocos AG anzuliefern. Höhere Anforderungen an die Reinheit der Verpackung sind vom Lieferanten selbst bedarfsgerecht festzustellen und zu erfüllen.

Die Verpackungen sollten Standard-Größen entsprechen. Ein spezifisches Design und abweichende Größen sind nur im Falle besonderer Anforderungen an das zu transportierende Material zulässig.

3. Einweg-Verpackungen

Werden Einweg-Verpackungen nicht an den Inverkehrbringer zurückgegeben, so gelten folgende Maßgaben:

- a) Material-Kennzeichnungen: Alle Einweg-Verpackungen sind eindeutig und sichtbar mit genormten (Bild- und Kurzzeichen nach DIN 6120) bzw. von der Entsorgungswirtschaft anerkannten Symbolen zu kennzeichnen. Durch die Kennzeichnung darf die Recyclingfähigkeit nicht beeinträchtigt sein.
- b) Zugelassene Materialien: Für alle Einweg-Verpackungen sind umweltverträgliche, stofflich verwertbare Materialien, die in dem jeweiligen Anlieferungsland zum Recycling akzeptiert werden, zu verwenden.
Die volle Recyclingfähigkeit muss auch bei der Verwendung von Etiketten, Warenanhängern sowie Klebe-/Packband gewährleistet sein.

III. Allgemeine Anforderungen an die Verpackungen

Die Verpackungen müssen vollständig entleerbar und reinigungsfreundlich, ggf. mit Inliner versehen sein.

Es gilt, Materialkombinationen oder -verbindungen zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken.

Sie sollen nach Gebrauch einfach trennbar sein (z. B. Nägel oder Eisenklammern in Holz).

Zu beachten: Das Verpackungsmittel sowie das Packgut dürfen die Außenkontur der Ladungsträger nicht überschreiten.

Die Verpackung ist so zu bemessen, dass ein ausreichender Schutz der Ware vor Beschädigung beim Transport gewährleistet ist.

Die Logocos AG behält sich das Recht vor, dem Lieferanten die Form und die Art der Verpackung, insbesondere der Umkartons, in denen die gefertigten Produkte des Lieferanten bei der Logocos AG angeliefert werden, vorzuschreiben, ebenso die Form der Palettierung, um eine möglichst hohe Sicherheit der Produkte während des Transportes, eine optimale Palettenauslastung sowie eine optimierte Logistik zu erreichen.

Änderungen der Verpackungsarten durch den Lieferanten bedürfen der schriftlichen Freigabe durch die Logocos AG.

IV. Ausnahmeregelung

Sollten spezifische Verpackungsanforderungen von dieser Vorschrift abweichen, so bedarf dies einer Abstimmung mit der Logocos AG.

Abweichungen von dieser verbindlichen Vorschrift bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die Logocos AG

V. Anlieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Anlieferbedingungen gelten ergänzend zu den o. g. „Verpackungsvorschriften“ und den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ der Logocos AG.

Alle Versandeinheiten sind von dem Lieferanten transport- und zugriffssicher zu verpacken.

Der Lieferant ist als In-Verkehrbringer beim Transport der Ware für die Deklaration von Gefahrgut und die Klassifizierung und Auszeichnung der Waren verantwortlich und haftet für die aus der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften resultierenden Schäden.

2. Anlieferadresse

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen die Anlieferungen an unseren Wareneingang
Zur Kräuterwiese, 31020 Salzhemmendorf.

In Einzelfällen kann auch eine Weiterleitung der Ware durch das Personal der Logocos AG an ein Außenlager der Logocos AG angeordnet werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Lieferant / Spediteur, die Ware ohne Zusatzkosten dorthin zu verbringen.

Die auf unseren Bestellungen, Aufträgen usw. angegebene Anlieferadresse ist einzuhalten.

3. Anlieferzeiten

Die Warenannahme Zur Kräuterwiese, 31020 Salzhemmendorf erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Lieferung in Bezug auf den Liefertermin, die Qualität, die Beschaffenheit der Ware und der richtigen Menge, mit Ausnahme nationaler und internationaler Feiertage zu folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag:	07:30 - 16:30 Uhr
Freitag:	07:30 - 14:00 Uhr

4. Versandpapiere

Jeder Sendung ist ein Lieferschein incl. der gesetzlich erforderlichen Begleitpapiere (Gefahrgutdokumente.) an deutlich sichtbarer Stelle beizufügen, oder vor Entladung der Ware an das Personal der Warenannahme auszuhändigen.

Jeder **Verpackungseinheit/jedem Packstück** (z. B. Kiste, Karton) ist zusätzlich ein Packzettel beizufügen.

a) Sowohl Lieferschein als auch Packzettel müssen folgende Angaben enthalten:

- Bestellnummer
- Artikelnummer und Chargennummer
- Produktionsdatum und MHD
- Name des Lieferanten
- Anzahl der Packstücke
- Anzahl Teile je Packstück
- Netto- und Bruttogewicht der Gesamtsendung
- Lieferschein - Nummer

b) Kennzeichnung der Ladeinheit:

Jede Palette ist im oberen Drittel auf beiden Schmalseiten mit einem weißen Etikett zu kennzeichnen, welches folgende Angaben enthält:

- Artikelnummer
- Artikelbezeichnung
- Chargennummer
- MHD (Mindesthaltbarkeitsdatum)
- Anzahl Stück pro VPE

- Anzahl VPE pro Umkarton
- Lieferschein – Nummer

c) Kennzeichnung des Packstücks / Verpackungseinheit:

- Artikelnummer und Chargennummer
- Produktionsdatum und MHD
- Artikelbezeichnung
- Anzahl Teile je Packstück

Die Anlieferung von Fertigware hat pro Palette grundsätzlich Chargenrein zu erfolgen, Mischpaletten sind zu vermeiden.

5. Anlieferzustand

Transportmittel und Verpackungen werden nur in einem einwandfreien Zustand angenommen. Bei sichtbaren und nachweisbaren Beschädigungen der Transportmittel (defekte und /oder verschmutzte Paletten) oder der angelieferten Ware, behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern und daraus mögliche resultierende Stillstandskosten in der Produktion an den Lieferanten bzw. dessen Spediteur als Verursacher zu belasten.

6. Wareneingangskontrolle

Eine Wareneingangskontrolle im Hinblick auf offenkundige Qualitäts- und Mengenabweichungen führt die Logocos AG unmittelbar nach Erhalt der Lieferung durch. Die Rüge dieser offenkundigen Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach Anlieferung der Ware von der Logocos AG an den Lieferanten/Auftragnehmer abgesendet wird.

Nicht offenkundige Mängel rügt die Logocos AG, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn die Logocos AG sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Entdeckung an den Lieferanten/Auftragnehmer absendet.

Die Logocos AG setzt voraus, daß alle angelieferten Waren seitens des Lieferanten durch ständige Inprozeßkontrolle und/oder eine entsprechende Warenausgangskontrolle im Hinblick auf Qualität, Menge, Beschaffenheit etc. überprüft sind.

Die Logocos AG macht keine 100% Wareneingangskontrolle, sondern überprüft die einzelnen Sendungen nur stichprobenartig.

Stellt während des Produktionsprozesses bei der Logocos AG heraus, dass es aufgrund von qualitativen Abweichungen der gelieferten Materialien zu Produktionsausfällen kommt, welche der Lieferant zu vertreten hat, und die durch Stichprobenkontrollen nicht bemerkt werden konnten, behält sich die Logocos AG das Recht vor, die hieraus entstehenden Kosten mit entsprechendem Nachweis an den Lieferanten zu belasten.

7. Anliefergewicht

Die vorgeschriebene Transportfähigkeit ist einzuhalten:

- Pool-Flachpalette(FP) Europalette = max. 750 kg
- Industriepalette(IP) = max. 750 kg

Eine Verpackungseinheit darf ein maximales Gewicht von 15 kg nicht überschreiten.

8. Anliefermaße (incl. Palette)

Soweit nicht anders vereinbart, richten sich die maximalen Maße der FP und IP nach den aktuellen Abmessungen **ohne Überstand**. Paletten, welche die maximalen Abmessungen überschreiten (Höhe oder Überstand) können in unserem Hochregallager nicht eingelagert werden. Diese Paletten werden entweder bei der Warenannahme abgelehnt, oder aber durch Personal der Logocos AG

hochregaltauglich umgepackt. Diese daraus entstehenden Zusatzkosten werden dann dem Lieferanten belastet.

a) Bei Fertigware

Europalette(FP) größtes Anlieferungsmaß: 1200 mm lang, 800 mm breit, max.1400 mm hoch.
Industriepalette(IP) größtes Anlieferungsmaß: 1200 mm lang, 1000 mm breit, max.1400 mm hoch.

b) Bei Packmitteln

Europalette(FP) größtes Anlieferungsmaß: 1200 mm lang, 800 mm breit, max.1800 mm hoch.
Industriepalette(IP) größtes Anlieferungsmaß: 1200 mm lang, 1000 mm breit, max.1800 mm hoch.

Es werden grundsätzlich keine Gebühren für den Tausch oder die Überlassung von Ladehilfsmitteln wie Europaletten, Gitterboxen, Mehrwegbehältern etc. übernommen. Ein Tausch von Ladehilfsmitteln erfolgt grundsätzlich Zug um Zug.

9. Anlieferungsmengen

Grundsätzlich sind die durch den Einkauf bestellten Mengen anzuliefern. Sollte eine Teillieferung unabdingbar sein, so ist dies vorher mit der Abteilung Beschaffung der Logocos AG abzustimmen und zu genehmigen. Verschuldet diese Teillieferung der Lieferant entstehen der Logocos keine zusätzlichen Frachtkosten durch diese Teillieferung. Eine Teillieferung ist mit den entsprechenden Papieren auszustatten.

10. Anlieferstörungen

Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass es zu Lieferverzögerungen oder –störungen kommen kann, hat der Lieferant unverzüglich die Abteilungen Beschaffung und Einkauf der Logocos AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Hierdurch wird die Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins nicht berührt.

Aus der Verzögerung resultierende Kosten in der Produktion oder sonstigen Abteilungen der Logocos AG werden unter Nachweis der Dauer, Höhe und des zusätzlichen Aufwandes dem Verursacher belastet.

11. Allgemeines

Jegliche Abweichungen zu den oben beschriebenen Verpackungsvorschriften und Anlieferbedingungen bedürfen der Schriftform und sind durch die Logocos AG zu genehmigen.

Sollten einzelne Bestimmungen der oben genannten Verpackungsvorschriften und Anlieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Verpackungsvorschriften und Anlieferbedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksam und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.